

Anordnung über die Errichtung der Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör.

Vom 8. Dezember 1956

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 wird die Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör errichtet.

(2) Sitz der Leitstelle ist Cossebaude.

§ 2

Die Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör ist juristische Person im Sinne des § 1 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

§ 3

(1) Die Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör hat die Aufgabe, die zentrale Beschaffung und Lagerung sowie den Vertrieb von Ersatzteilen und Zubehör für Baumaschinen nach Maßgabe des von dem zuständigen Organ des Ministeriums für Aufbau bestätigten Versorgungsprogramms durchzuführen.

(2) Das Versorgungsprogramm der Leitstelle wird in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Aufbau“ veröffentlicht.

§ 4

Die Leitstelle für Baumaschinen-Ersatzteile und -Zubehör ist dem Ministerium für Aufbau, Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe, unterstellt.

§ 5

Der Strukturplan der Leitstelle wird vom Leiter der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe festgelegt.

§ 6

Der VEB-Plan der Leitstelle ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben nach den hierfür geltenden Bestimmungen aufzustellen und von dem Leiter der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe zu bestätigen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1956

Der Minister für Aufbau
Winkler

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von feuerfestem Material im Jahre 1957.

Vom 22. November 1956

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Bestellungen

(1) Die Bedarfsträger haben die Bestellungen für die in der Anlage 1 aufgeführten feuerfesten Materialien der Niederlassung Feuerfeste Erzeugnisse der Deutschen Handelszentrale Metallurgie (DHZ*M) zu den folgenden Terminen einzureichen:

für das I. Quartal 1957 bis zum 10. Tage nach Inkrafttreten dieser Anordnung,

für das II. Quartal 1957 bis zum 1. Februar 1957*

für das III. Quartal 1957 bis zum 1. Mai 1957,

für das IV. Quartal 1957 bis zum 1. August 1957*

Abweichend von dieser Regelung ist für Materialien der* Planpositionen

15 51 200 Rohschamotte,

15 51 300 Stahlformschamotte,

15 51 600 Stahlformmasse auf Schamottebasis

der gesamte Jahresbedarf bis zum 10. Tage nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu bestellen;

(2) Die Bestellung muß folgende Angaben enthalten:

a) die Nummer der Planposition,

b) die Bestellmenge,

c) die genauen Qualitäts- und Sortenangaben,

d) die gewünschten Liefertermine,

e) die Nummer des Kontingenträgers,

f) den gewünschten Lieferbetrieb, sofern Direktbezug in Frage kommt,

g) das Objekt und den Verwendungszweck.

(3) Die bestellten Mengen müssen den vorgeschriebenen Materialverbrauchs- und Vorratsnormen entsprechen.

§ 2

Vertragshändler

Anträge auf Einschaltung als Vertragshändler sind mit den spezifizierten Bestellungen der Niederlassung Feuerfeste Erzeugnisse der DHZ M bis zu den im § 1 Abs. 1 festgelegten Terminen einzureichen.

§ 3

Import

Die Verteilung, der Bezug und die Lieferung von Importmaterial erfolgen nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 4

Rahmenabsatzverträge

(1) Die Niederlassung Feuerfeste Erzeugnisse der DHZ M hat mit den Lieferbetrieben Rahmenabsatzverträge über die gesamte Produktion einschließlich der Überproduktion aller Erzeugnisse des Handelsprogramms zu schließen. Die Betriebe haben in diesen Verträgen die Niederlassung Feuerfeste Erzeugnisse der DHZ M zu ermächtigen, Abnehmer und Lieferungen zu bestimmen.

(2) Auf der Grundlage dieser Rahmenabsatzverträge hat die Niederlassung Feuerfeste Erzeugnisse der DHZ M, soweit ein Direktbezug nicht möglich ist, die Bedarfsträger im Strecken-, Vermittlungs- und Vertragshändlergeschäft zu beliefern.

§ 5

Verteilerpläne

(1) Die Niederlassung Feuerfeste Erzeugnisse der DHZ M hat für die jährlich zu bestellenden Materialien (§ 1 Abs. 1 Satz 2) Jahresverteilerpläne, für die Materialien der Planpositionen

15 38 990 Kieselgursteine,

15 51 400 Stahlwerksverschleißmaterial,

15 52 310 Silikasteine

Quartalsverteilerpläne im Einvernehmen mit der Absatzabteilung Feuerfestes Material aufzustellen.

(2) Für das auf Grund der Quartalsverteilerpläne zu liefernde Material sind Verträge nur für das betreffende Quartal zu schließen.